

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a (1) BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange von Natur und Umwelt wurden im Umweltbericht als separatem Teil der Begründung zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus an der Untermedlinger Straße“ ausführlich dargestellt. Die möglichen planungsbedingten Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt wurden hier aufgezeigt.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wurden geeignete Maßnahmen aufgezeigt und in die Planung eingearbeitet.

Den verbleibenden, unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wurde ein naturschutzfachlich abgestimmtes Kompensationskonzept entgegengestellt.

Durch die in der Bebauungsplansatzung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Norden des Planbereichs können die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft gleichwertig ausgeglichen werden.

Fachbehörden und Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB zum Konzept beteiligt. Ein Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nur entsprechend des im Umweltbericht beschriebenen Umfangs erforderlich.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (samt den benachbarten Gemeinden) gemäß § 4 (1) BauGB.

Weiter erfolgte die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (samt der benachbarten Gemeinden) gemäß § 4 (2) BauGB.

Die hierzu eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden jeweils im Sinne des BauGB abgewogen und in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Abwägungen sind jeweils in den Niederschriften zu den Gemeinderatssitzungen ausführlich protokolliert.

Gemeinde Medlingen
Bebauungsplan „Feuerwehrhaus
an der Untermedlinger Straße“

Satzungsbeschluss: 10.04.2025

Zusammenfassende Erklärung
Seite 1|2

3. Berücksichtigung der geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Fläche ist aufgrund der Topografie, der infrastrukturellen Anbindung, der Umgebungsbebauung und der Lage zwischen Ober- und Untermedlingen gut geeignet. Durch die Anbindung an die vorhandene Siedlungsstruktur entspricht die Neuausweisung den städtebaulichen Zielen der der Gemeinde Medlingen.

Im Vorfeld der Planung wurden mehrere mögliche Standorte untersucht. Die Standortsuche führte mangels Verkaufsbereitschaft zum Grundstück Flst. Nr. 311|0, Gemarkung Obermedlingen, welches sich bereits im Eigentum der Gemeinde Medlingen befand.

Der Standort wurde bereits mittels Vorabbeurteilung von einzelnen Fachstellen des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau bewertet (Städtebau, Denkmal, Immissionsschutz, Naturschutz, Verkehrswesen) sowie in einem vor Ort Termin im Landratsamt Dillingen a.d.Donau am 07.06.2023 die Ausgestaltung des Bebauungsplanes (Umgriff des Bebauungsplanes, Lage und Ausrichtung des Gebäudes, Übungsplatz) besprochen. Die Frage nach einem alternativen Standort stellte sich somit nicht mehr.

Die Prüfung einer Nullvariante ist aufgrund des tatsächlichen Bedarfs für das Feuerwehrgerätehaus nicht Gegenstand der Untersuchung.